

Online-Vortrag 11.12.2021¹
„Asylpolitisches Forum 2021“

„ANKER-Zentren gescheitert?!“

–

Was bedeutet dies für die Landesunterbringung in NRW?“

von Jens Dieckmann, Rechtsanwalt (Bonn)

A. „Das Lager“ – Eine kleine Begriffsgeschichte

**I. „Das 20. Jahrhundert als „Das Jahrhundert der Lager“
(Zygmunt Bauman)?**

**II. Lager für Geflüchtete: Orte „staatlich angeordneten Verschimmellassen“
(Bernd Mesovic)“ – „Orte der Vernachlässigung und Gewalt (Bundeszentrale
f. Politische Bildung)“ oder „Paradigmen der Moderne“ (Robert Nigro)?**

III. Der menschenrechtliche Rahmen für die Unterbringung von Geflüchteten.

B. ANKERzentren

I. Vorgeschichte und Begründung

II. Das ANKER-Konzept in der Realität

III. Die Kritik

IV. 2021 - Die Bilanz eines Scheiterns

C. Die Landesunterbringung in NRW

I. Der 3-Stufenplan

II. Die Kritik

**III. 2021 - Die Bilanz oder: Was das Märchen von „Des Kaisers neue
Kleider“ mit der Landesunterbringung NRW zu tun hat.**

D. Ausblick: „Willkommen im 21. Jahrhundert! Die Zeit der Lager ist vorbei!“

Jens Dieckmann, Rechtsanwalt, Rathausgasse 11a, 53111 Bonn
Tel.: 0228/9637978; Fax: 0228/9637979; email: j-dieckmann@gmx.net

¹ Dieser Beitrag ist die Schriftfassung meines Online-Vortrages i.R.d. „Asylpolitischen Forums 2021“.

Prolog

Gestatten Sie mir einige einleitende Worte.

Mit geht es gerade genauso wie es Ihnen Allen gerade gehen wird:

Ich bin immer noch ganz erfüllt von dem gestrigen Abend – ein echter „Schwerte-Abend“, mit echten „Schwerte-Momenten“ – und den sich anschließenden Beiträgen von heute Morgen.

Drei Dinge vor Allem, die mich ganz und gar abgeholt haben und die ich - gerade im Hinblick auf meinen heutigen Impuls-Vortrag - mit Ihnen vorab teilen möchte:

1. Gerade nach der gestrigen Diskussion bin ich mehr denn je überzeugt: Wir werden flüchtlings- und menschenrechtliche Standards nicht effektiv verteidigen können, wenn wir angeblich „pragmatische“, politische Deals zu ihren Lasten eingehen. Zu sagen: „... „weiß“ wäre schon schön, aber da „schwarz“ droht, wäre „grau“ doch schon ein schöner Fortschritt...“ mag in Tarifverhandlungen vielleicht noch funktionieren, aber ganz sicher nicht bei menschenrechtlichen Standards. Menschenrechtliche Standards, basierend auf allgemein gültigen völkerrechtlichen Normen und Kodifikationen, sind bindend, zwingend, verpflichtend für individuelles und staatliches Handeln und verkörpern uns Alle innewohnenden, uns Allen zukommende Rechte, die niemals Teil eines wie auch immer motivierten „Deals“ sein können.

Wer „Weiß“ in Frage stellt, wird „Weiß“ verlieren und „Schwarz“ bekommen.

Wer die faktische Außerkraftsetzung der Genfer Flüchtlingskonvention an den EU-Außengrenzen erlaubt, hat sie schon aufgegeben.

Wer aus angeblich so pragmatischen Motiven mit offenkundig undemokratischen Regimen paktiert, mag seine kurzfristigen politischen Ziele dadurch erreichen, aber sicherlich keine menschenrechtlichen Standards durchsetzen, die den Namen verdienen.

2. Zu dem wunderbaren Impuls von Mohammed Jouni:

Wenn es ein Beispiel für strukturellen Rassismus in unserem Land, in unserem Bundesland gibt, dann ist es die Unterbringung von Flüchtlingen. Diese Art der Unterbringung, die wir so seit ca. 1984 kennen, kreierte das gesellschaftliche Zerrbild des „Flüchtlings“, der unfassbar lange ohne Sprachförderung, ohne aktive Integrationsangebote, entkleidet vieler fundamentaler Rechte, isoliert leben muss. Eine Diskussion über diese Lager ist immer auch eine Diskussion über Rassismus in unserem Land.

3. Und das Dritte, was mich sehr berührt und so sehr ermutigt hat, waren die Worte von Andreas Lipsch gestern Abend. „WIR“ müssen die Begriffe, die Werte setzen und sie lautstark verteidigen. Wir tun dies für die Menschen, mit und für die wir arbeiten. Wir tun dies aber damit auch für uns Alle, für die demokratische Gesellschaft, in der wir leben. Wir dürfen nicht zulassen, dass Begriff und Standards grotesk verdreht und verletzt werden, sondern stets klar benennen, wo Menschenrechtsverletzungen stattfinden, als „MENSCHENRECHTS-VERFASSUNGSSCHÜTZER“.

In diesem Geist von Andreas Lipsch' Beitrag will ich heute über das Scheitern der ANKERzentren und der Auswirkungen dieses Scheitern auf NRW sprechen.

Über ANKERzentren und Landesunterbringung sprechen heißt für mich: Ich will über **LAGER** sprechen und was diese Lager mit Menschen, die dort leben müssen, machen – unweigerlich, unvermeidbar, unverzeihlich. Menschen, Mandanten, für die ich, mit denen ich seit so vielen Jahren täglich arbeite.

Seit Beginn meiner zunächst ehrenamtlichen Tätigkeit bei der Asylberatung von Amnesty International im Frühjahr 1990, seit nunmehr über 30 Jahren gab es noch in JEDEM einzelnen Mandat Klagen der Klienten über die Art und Weise der Unterkunft, nicht nur bzgl. der Qualität und Hygiene, sondern über die durch die Art der Unterbringung empfundene Machtlosigkeit, Re-Traumatisierungen bei erlebter konkreter Gewalt in den Unterkünften, Ohnmacht gegenüber den verantwortlichen Behörden – all' das ist die erlebte, auch die innere Realität von Flüchtlingen in lagermäßigen Unterkünften.

Um so grotesker, unverständlicher, schwer erträglich mutet es für mich an, in welcher Weise das Land, auch das Land NRW, die politisch verantwortlichen Entscheidungsträger, auf Kritik an der Art der Unterbringung reagieren.

Das Leichteste scheint dabei die Kritik an der von den Kritiker:innen gewählte Formulierung „Lager“. Die Stellungnahmen der politischen Akteure gehen da von „*unverschämt*“, „*unhistorisch*“, „*billige Polemik...*“ usw. usf.

Diese Empörung-Rhetorik, die doch nur – bewusst oder unbewusst.. – ablenkt bzw. ablenken soll vom Kern des Konfliktes, nämlich der realen Lebensverhältnisse von schutzbedürftigen und oft genug eben auch vulnerablen Menschen, zeigt dabei tatsächlich teilweise Wirkung bei den Kritiker:innen. Ich habe das tatsächlich mit einiger Fassungslosigkeit wiederholt erlebt bei Diskussionen mit Mitstreiter:innen der Zivilgesellschaft, dass in schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme bewusst auf die Formulierung „Lager“ verzichtet wurde, um hier nicht „*unnötig zu provozieren*“.

Auch im Sinne von Andreas Lipsch halte ich das für schlicht falsch.

Sammelunterkünfte für Flüchtlinge als „Lager“ zu bezeichnen, trifft die tatsächliche Realität auf den Punkt, und ist daher der einzig tragfähige Ansatz für Veränderung.

Flüchtlingsunterkünfte als „Lager“ zu bezeichnen ist ein Schmerz, den Politik aushalten muss.

A. „Das Lager“ – Eine kleine Begriffsgeschichte

I. „Das 20. Jahrhundert als „Das Jahrhundert der Lager“ (Zygmunt Bauman)?

So will ich zunächst aufzeigen, dass die Benennung von Flüchtlingsunterkünften als „Lager“ nicht polemisch oder gar un-historisch ist, sondern eine historische Realität abbildet und begrifflich eine Kritik an realen Machtstrukturen darstellt.

Der Begriff "Lager" ist tatsächlich historisch seit langer Zeit allgegenwärtig und begegnet uns in verschiedenen Zusammenhängen. Ich möchte Sie besonders hinweisen auf eine - wie ich finde - sehr lesenswerte Darstellung zu „*Begriff und Geschichte des Lagers*“, die 2017 bei der Bundeszentrale für Politische Bildung veröffentlicht wurde, verfasst von Jens Thiel und Christoph Jahr.²

Danach kennt die menschliche Geschichte Lager sieht jeher als Militärlager, als Lager mit Erziehungs- bzw. Umerziehungsfunktion, als Barackenlager, Kriegsgefangenenlager, Arbeitslager, Gefangenenlager und ja, auch als Flüchtlingslager.

Begrifflich markiert das Jahr 1896 ein der Geschichte der Lager eine Zäsur, als zum ersten mal von „Konzentrationslagern“ die Rede war:

„Die "campos de reconcentración", mit deren Hilfe Spanien unter General Valeriano Weyler den Aufstand in Kuba unterdrückte, wurden von den Zeitgenossen als eine neue, negative Maßstäbe setzende Maßnahme wahrgenommen. Ähnliches galt für die kurz darauf von den USA im Zuge der Aufstandsbekämpfung auf den Philippinen errichteten Lager und vor allem für die britischen "concentration camps" während des Burenkriegs in Südafrika, oder die deutschen Lager während des 1904 beginnenden Kriegs gegen die Herero und Nama in Südwestafrika.³

All diesen Typen von Lagern, die wir bereits seit je her kennen aus der Geschichte der Menschheit, zeichnen sich bereits durch das entscheidende Wesensmerkmal eines Lagers aus: Es versinnbildlicht den Anspruch des Erbauers des Lagers, Macht über einzelne in dem Lager lebende Menschen auszuüben, die Menschen dort einzuschränken in allen sie betreffenden

² [Begriff und Geschichte des Lagers | bpb](#)

³ [Begriff und Geschichte des Lagers | bpb](#), a.a.O.

Lebensäußerungen, die Freiheit der Bewegung, aber auch ansonsten alle betroffenen Menschenrechte.

Dieser Anspruch, Lager als Instrument der Machtausübung über Menschen aus politischen, ideologischen Gründen einzusetzen, existierte bereits vor Beginn des 20. Jahrhunderts.

Doch erst das 20. Jahrhundert zeigte das ganze menschenverachtende Ausmaß, wozu Menschen im Einsatz des Konzeptes Lager fähig sind.

Ich möchte hier den polnisch-britischen Soziologen Zygmunt Bauman⁴ zitieren:

„Während das 17. Jahrhundert als eines der Vernunft, das 18. als eines der Aufklärung und das 19. als eines der Revolution gelten kann, muss das 20. Jahrhundert als das der Lager bezeichnet werden.“⁵

Der Topos vom „Jahrhundert der Lager“ behauptet, dass die Katastrophen des 20. Jahrhunderts keine plötzliche Heimsuchung des Mittelalters, keine überraschende Entgleisung eines Zuges war, der ansonsten in die richtige Richtung fährt. Er legt vielmehr nahe, dass Zivilisation und Barbarei miteinander verstrickt und – vielleicht unentwirrbar – und dass die Lager nicht so sehr eine pathologische, sondern eine extreme Form von leitenden Funktionsprinzipien moderner Gesellschaften sind.

⁴ 1925 geboren als Kind einer jüdischen Familie in Posen, musste Bauman zweimal in seinem Leben auswandern bzw. flüchten. Vor den Nazis ist er zusammen mit seiner Familie 1939 in die Sowjetunion geflohen und kämpfte als polnischer Soldat gegen die Wehrmacht. 1960 wurde er in Warschau Professor für Soziologie. Anfang Januar 1968 trat er aus Protest aus der Polnischen Vereinigten Arbeiterpartei aus, deren Mitglied er seit seinen Studienzeiten gewesen war. Nach den März-Unruhen 1968 und der einsetzenden antisemitischen Hetzkampagne verlor er seine Anstellung an der Universität Warschau und emigrierte nach Israel. 1971 erhielt Bauman einen Ruf auf einen Lehrstuhl für Soziologie an der University of Leeds in Großbritannien, den er bis 1990 innehatte. Bauman hat tiefgreifende Erfahrungen mit Krieg, Nationalsozialismus, Stalinismus und Demokratie durchlebt, die er in seinen Theorien vor dem Hintergrund aktueller Transformationsprozesse thematisiert. Totalität, Überwachung, Herrschaft, Ausgrenzung und Anpassung sind immer wiederkehrende Themenmotive in seinen Werken. [Zygmunt Bauman – Wikipedia](#)

⁵ Zygmunt Bauman, Das Jahrhundert der Lager?, in: Mihran Dabag und Kristin Platt (Hrg.), Genozid und Moderne, Bd.1: Strukturen kollektiver Gewalt im 20. Jahrhundert, Opladen 1998, S.81-99.

„Modern' meine, dass bestimmte Errungenschaften, die im Denken der Aufklärung noch mit Fortschritt und Emanzipation verknüpft waren, für die Errichtung und das Funktionieren eines Lagersystems unabdingbar seien. Rationalität etwa benötige die Fähigkeit, aus einer Distanz heraus zu handeln.

Der Zivilisationsbruch „Auschwitz“ steht dabei im 20. Jahrhundert für den industrialisierten millionenfachen Massenmord, den Holocaust, unter Nutzung der Macht der Lager im Sinne von Vernichtungslagern. Dieser Zivilisationsbruch *„hat bewirkt, dass der Begriff "Lager" (und erst recht "Konzentrationslager") heute als Sinnbild der extremen Gewaltgeschichte des 20. Jahrhunderts gilt. Darüber sollte jedoch nicht vergessen werden, dass das Lager schon lange davor und auch nach 1945 Teil einer europäischen Herrschaftsgeschichte war, an der die verschiedensten politischen Systeme mitgeschrieben haben und die fast immer, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß, mit Zwang, Gewalt und Ausbeutung verbunden waren und noch immer sind.“*⁶

So lässt sich als Fazit ziehen, dass Lager als Instrumente der Macht und Kontrolle über Menschen epochenübergreifend ein Teil der Menschheitsgeschichte waren und sind, und stets - je nach politisch-ideologischer Zielsetzung - eingesetzt wurden und werden.

Wer Lager als Machtinstrument über Menschen ablehnt oder verhindern will, der muss sich nach Zygmunt Baumann daher immer bewusst machen, wie sehr der Einsatz von Lagern einhergeht mit dem jeweils gesellschaftlich vorherrschenden Bild vom Menschen an sich.

Die Unterbringung von schutzsuchenden Menschen in Sammelunterkünften als „Lager“ zu bezeichnen, weist kritisch hin auf das Lager als Instrument der politischen Machtausübung über und auch gegen den Willen des Einzelnen.

Der Begriff „Lager“ ist dabei eben nicht nur bezogen auf Lager einer bestimmten historischen Epoche, sondern steht für einen Konflikt zwischen den Rechten des Einzelnen und politischen Machtstrukturen, die die Rechte Einzelner durch Lagerunterbringung beschränken wollen.

⁶ [Begriff und Geschichte des Lagers | bpb](#)

II. Lager für Geflüchtete: Orte „staatlich angeordneten Verschimmelklassen“ (Bernd Mesovic)“ – „Orte der Vernachlässigung und Gewalt (Bundeszentrale f. Politische Bildung)“ oder „Paradigmen der Moderne“ (Robert Nigro)?

1. Das 20. Jahrhundert ist aber auch das Jahrhundert der Flüchtlingslager, wo Lager nicht nur zum kurzfristigen Schutz ad hoc eingerichtet wurden, sondern sich als dauerhaftes Instrument der Organisation von Schutz, aber eben auch als Orte der schlichten Verwahrung und auch Verwahrlosung erwiesen haben.

Flüchtlingslager „... dienten insbesondere im Zusammenhang und im Gefolge von Staaten- und Bürgerkriegen, Terror, politisch-ideologisch oder religiös motivierten Verfolgungen und ethnisch begründeten Vertreibungen der Aufnahme, dem Schutz und der Basisversorgung von zumeist zivilen Flüchtlingen. Aber auch ökonomische Notsituationen und soziale Verwerfungen, wachsende Armut, große Hungerepidemien oder Umweltkatastrophen führten zu umfassenden Flucht- und Migrationsbewegungen. In deren Folge entstanden weltweit zahllose kleine und zunehmend größere Flüchtlingslager mit bis zu mehreren Tausend Bewohnerinnen und Bewohnern. Viele der zunächst als temporäre Übergangslösung angesehenen Erstaufnahme-, Auffang- oder Durchgangslager zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen entwickelten sich zu dauerhaften Ansiedlungen. Aus Lagern mit oft improvisierten Unterkünften, zumeist Zelten oder Baracken aus Holz, erwachsen bisweilen regelrechte Städte mit entsprechenden Infrastrukturen und Außenbeziehungen. ...

... Wie viele andere Lager sind aber auch Flüchtlingslager bisweilen Orte der Vernachlässigung und sogar der Gewalt. Vor allem sind sie von dem Widerspruch gekennzeichnet, dass sie einerseits als Übergangslösung gedacht sind und daher nur für eine bestimmte Zeit bestehen sollen. Andererseits entwickeln sie sich nicht selten, insbesondere dann, wenn die Ursachen für ihr Entstehen fort dauern, zu abgegrenzten Orten von langer Zeitdauer. Aus dem vorläufigen wird nicht selten ein dauerhafter Ausnahmezustand.“

Diese Beschreibung von Flüchtlingslagern als „Orten der Vernachlässigung und sogar der Gewalt“ gilt beileibe nicht nur für UN-Flüchtlingslager in der arabischen Welt oder Ost-Afrika, sondern auch für die Bundesrepublik Deutschland.

Hier sei zitiert aus einem Beitrag von Bernd Mesovic aus dem „Grundrechte-Report 2009“:

„Staatlich angeordnetes Verschimmellassen - Seit mehr als 25 Jahren werden Flüchtlinge in Lagern zwangsuntergebracht

Sie sind seit über 25 Jahren Bestandteil deutscher Normalität: Lager für Flüchtlinge. Dabei existiert der Begriff weder bei den Bürokratien, die sie verwalten, noch im Gesetz. Als „Gemeinschaftsunterkünfte“ firmieren sie im Asylverfahrensgesetz – als bildeten die dort zugewiesenen und zwangsuntergebrachten Menschen eine Gemeinschaft. Tatsächlich sind sie Lager und die Politiker, die sie seit Anfang der 1980er Jahre durchgesetzt haben, ließen keinen Zweifel daran. Es finden sich unter Liberalen, Christdemokraten und Sozialdemokraten Befürworter der Lagerunterbringung. Was gemeint war, hat etwa der damalige hessische Innenminister Gries (FDP) auf den Begriff gebracht: „Das Lager soll nicht einladend wirken, sondern Scheinasylanten abschrecken. Auch das ist gemeint [...] lagermäßige Unterbringung, Zugangskontrollen und Ausgangsbeschränkungen – ganz klar!“

Die Realität der Abschreckungslager prägt den Alltag von Asylsuchenden, Geduldeten und anderen Personengruppen bis heute. Hunderttausende von Menschen haben sie durchlaufen, nicht ohne Schaden an Leib und Seele zu nehmen, denn Lager machen krank. Darauf wiesen Untersuchungen schon früh hin. Man hätte es aus der deutschen Geschichte wissen können: „Aus Erfahrung mit unseren eigenen Flüchtlingsbewegungen wissen wir, dass ein zur Untätigkeit verurteilendes Lagerleben auf längere Zeit die Persönlichkeit und die Familie zerstört“ (Bischof Hengsbach 1980). ...“⁷

„Orte des Verschimmelns“... seit 30 Jahren begleiten mich Klagen von Mandanten über verschimmelte Unterkünfte, ohne dass es je effektive Mechanismen gab, dies zu beseitigen oder abzustellen.

Als aktueller Beleg für solche Zustände mag ein Bericht aus dem münsteraner Online-Dienst „RUMS“ sein, der über die Zustände in der ZUE Münster und die klare Kritik der GGUA an diesen Zuständen berichtet.⁸

⁷ [Staatlich angeordnetes Verschimmellassen - Seit mehr als 25 Jahren werden Flüchtlinge in Lagern zwangsuntergebracht - Humanistische Union \(humanistische-union.de\)](https://www.humanistische-union.de/wordpress/wp-content/uploads/2010/04/Staatlich-angeordnetes-Verschimmellassen-Seit-mehr-als-25-Jahren-werden-Flüchtlinge-in-Lagern-zwangsuntergebracht.pdf)

⁸ [Kein Ort zum Bleiben - RUMS-Beiträge](https://www.rums.de/wordpress/wp-content/uploads/2017/07/Kein-Ort-zum-Bleiben-RUMS-Beiträge.pdf)

Der Beitrag von Bernd Mesovic, der die Brücke aus den 80er Jahren in die heutige Zeit schlägt, zeigt: Unterbringung unter menschenunwürdigen Zuständen als Teil einer Abschreckungspolitik ist tiefste 80er Jahre-Politik, ist aus der Zeit gefallen und verhaftet im Denken aus dem letzten Jahrhundert, dem Jahrhundert der Lager.

III. Der menschenrechtliche Rahmen für die Unterbringung von Geflüchteten.

Dabei kann sich heute keiner mehr herausreden, dass es eben nicht anders ginge oder immer schon so gewesen sei.

Die Unterbringung von Geflüchteten – so menschenverachtend sie teilweise ausgestaltet auch ist in der Realität - ist an klare, bindende menschenrechtliche Standards gebunden.

Hier soll verwiesen werden auf die umfassende Dokumentation des menschenrechtlichen Rahmens der Flüchtlingsunterbringung in der Stellungnahme, die Kirsten Eichler für die GGUA Münster i.R. einer Anhörung im Landtag NRW zur damals geplanten NRW-Gesetzgebung gem. § 47Ib AsylG abgegeben hatte⁹:

Danach ergeben sich die folgenden völker- und europarechtlichen Verpflichtungen des Staates im Kontext der Unterbringung von Flüchtlingen:

- Recht auf Arbeit: Art. 23 I AEMR, Art. 6 I UN-Sozialpakt, Art. 15 AufnahmeRL-EU
- Recht auf angemessenen Lebensstandard und recht auf Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit: Art. 25 I AEMR, Art. 11, 12 UN-Sozialpakt
- Recht auf Bewegungsfreiheit: Art. 12 UN-Zivilpakt
- Recht auf Bildung bei Kindern: Art. 26 III AEMR, Art. 13 UN-Sozialpakt, Art. 28 UN-Kinderrechtskonvention (KRK), Art. 2 des Zusatzprotokolls zur EMRK, Art. 14 II S. 1 AufnahmeRL-EU

⁹ [Microsoft Word - Stellungnahme Eichler \(nrw.de\)](#)

- Kindeswohl, Recht auf Teilhabe und Entwicklung: Art. 3 I KRK, Art. 27, 31 KRK
- Schutz besonders Schutzbedürftiger: Art. 17 II, 18 III, 19 II, 21 AufnahmeRL-EU

Das ist der rechtliche Rahmen, an der sich jede Politik messen lassen muss.

B. ANKERzentren

I. Vorgeschichte und Begründung

Die Einrichtung sog. ANKERzentren (zentrale Aufnahme- Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen) war im Koalitionsvertrag zu Beginn der 19. Wahlperiode zwischen CDU/CSU und der SPD vereinbart worden.

Im Gesetzesentwurf der Bundesregierung heißt es zur Begründung:

„ ... Durch die enge Zusammenarbeit der am Asylverfahren beteiligten Akteure in den Anker-Einrichtungen sollen die Verfahren noch effizienter durchgeführt werden. Zentrale Elemente hierbei sind kurze Wege und der direkte Kontakt der Ansprechpartner vor Ort. Dadurch können der gegenseitige Austausch und das Ineinandergreifen der einzelnen Prozessschritte gewährleistet werden. Dies verlangt jedoch, dass die gesetzlichen Regelungen zur Aufenthaltsdauer von Schutzsuchenden in Aufnahmeeinrichtungen modifiziert und den Anforderungen der Anker-Einrichtungen angepasst werden. Insbesondere ist die bisherige Regeldauer für den Aufenthalt in den Aufnahmeeinrichtungen von sechs Wochen bzw. die Höchstfrist von sechs Monaten zu kurz bemessen, wenn das gesamte Asylverfahren in den Anker-Einrichtungen stattfinden und nur diejenigen Personen auf die Kommunen verteilt werden sollen, die eine Bleibeperspektive haben. ... “¹⁰

¹⁰ [Formatvorlage Gesetzesentwurf \(ohne eNorm\) \(fluechtlingsrat-berlin.de\)](https://www.fluechtlingsrat-berlin.de)

II. Das ANKER-Konzept in der Realität

In einem Bericht der Bundesregierung von 2021 „*Evaluation der ANKER-Einrichtungen und der funktionsgleichen Einrichtungen*“ wird die Umsetzung des ANKER-Konzeptes dokumentiert:

„... Die ersten sieben Anker-Einrichtungen in Bayern (Augsburg/Donauwörth, Bamberg, Deggendorf, Manching, Regensburg, Schweinfurt und Zirndorf) haben am 1. August 2018 ihren Betrieb aufgenommen. Zeitgleich nahm die sächsische Anker-Einrichtung in Dresden ihren Betrieb auf. Am 1. Oktober 2018 folgte die Eröffnung der Anker-Einrichtung in Lebach im Saarland.

Ergänzend zu der Vereinbarung im Koalitionsvertrag hat der Koalitionsausschuss mit dem Ziel, Rückführungen wirksamer zu gestalten, am 05. Juli 2018 entschieden, dass der Bund für die Dublin-Fälle aus den Anker-Einrichtungen die Überstellungen übernehmen wird, soweit die jeweiligen Länder dies wünschen. Im Rahmen der Herbst-Konferenz 2018 der Innenminister/innen und –senatoren/innen haben sich Bund und Länder zudem darauf geeinigt, das Angebot des Bundes zur Unterstützung der Dublin-Überstellungen durch die Bundespolizei auch auf die den Anker-Einrichtungen funktionsgleichen Einrichtungen auszudehnen. Die Unterstützung der Bundespolizei bei den Dublin-Überstellungen erfolgt dabei im Wege der Amtshilfe für die Länder und im Rahmen der bei der Bundespolizei verfügbaren Ressourcen grundsätzlich nur aus den Anker-Einrichtungen oder den funktionsgleichen Einrichtungen (Anker-/FG-Einrichtungen).

Damit die Länder, die diese Unterstützung in Anspruch nehmen wollen, geeignete Einrichtungen benennen können, wurden sie über die erforderlichen Eigenschaften informiert, die zur Bestätigung einer Anker funktionsgleichen Einrichtung festgestellt werden müssen:

- *Die Asylbewerberinnen und Asylbewerber verbleiben grundsätzlich so lange in der Einrichtung, bis ihnen Schutz gewährt wurde.*
- *Im Fall einer ablehnenden Entscheidung verbleiben die Asylbewerberinnen und Asylbewerber grundsätzlich in der Einrichtung bis zur freiwilligen Ausreise oder Rückführung in ihr Herkunftsland oder einen aufnahmebereiten Drittstaat.*
- *Die beteiligten Behörden befinden sich grundsätzlich „unter einem Dach“, um effiziente Prozesse gewährleisten zu können.*
- *Das Sachleistungsprinzip wird, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, konsequent umgesetzt.*
- *Es besteht Bereitschaft zur nachhaltigen Erfassung der Anwesenheit der Asylbewerberinnen und Asylbewerber. Ausgangssituation 1 und Auftrag Ausgangssituation und Auftrag.*

- Zudem sollte die Bereitschaft bestehen, bei Vorliegen der Voraussetzungen auch das Instrument der Abschiebungshaft zu nutzen, um Rückführungen effizient durchsetzen zu können.

Im Jahr 2019 wurden funktionsgleiche Einrichtungen in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern (Nostorf-Horst mit Außenstelle Stern-Buchholz1) Schleswig-Holstein (Neumünster), Sachsen (Chemnitz und Leipzig) sowie Brandenburg (Eisenhüttenstadt) eröffnet. Zudem führt der Bund Gespräche mit weiteren Bundesländern über die Eröffnung der AnKER-/FG-Einrichtungen. Im Zuge dieser Gespräche wurden im Januar 2020 mit Hamburg und im Dezember 2020 mit Baden-Württemberg (Heidelberg) zwei weitere FG-Einrichtungen in Betrieb genommen.

Grundlage der Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure in den AnKER-/FG Einrichtungen ist eine Musterverwaltungsvereinbarung des Bundes, auf deren Basis die wesentlichen Felder der gemeinsamen Zusammenarbeit zwischen Bund und Land im Einzelnen Zum 15.06.2020 wurde die Außenstelle Stern-Buchholz in „Außenstelle Schwerin“ umbenannt. - beschrieben werden. Neben der bereits erwähnten Unterstützung der Bundespolizei bei den Dublin-Überstellungen gehören im Wesentlichen die Festlegung der Zuständigkeiten für die Unterbringung, Beratungs- und Betreuungsangebote, die Identitätsfeststellung sowie das Asylverfahren, tagesstrukturierende Maßnahmen, Rückkehrberatung, freiwillige Rückkehr und Rückführung zu den Regelungsinhalten. ...“¹¹

III. Die Kritik

Die Einrichtung derartiger Lager begegnete von Beginn an grundsätzlicher Kritik, die sowohl im politischen Prozess, der Öffentlichkeit als auch in den Anhörungen im Gesetzgebungsverfahren geäußert wurde.

Bemerkenswert war insb. auch die Kritik des damaligen Vorsitzenden der Gewerkschaft der Polizei, Jörg Radek. Die GdP vertritt ca. 25.000 von 44.000 Bundespolizist:innen, die dem BMI unterstehen.

Dazu ein Bericht der taz aus 2018:

taz, 25.04.2018, „Geplante Ankerzentren für Flüchtlinge: Bundespolizei gegen Seehofers Lager“

BERLIN taz | Die Kritik an den von Innenminister Horst Seehofer (CSU) geplanten sogenannten Ankerzentren wächst – und kommt nicht nur von den üblichen Verdächtigen. „Eine jahrelange Kasernierung und Isolation von Schutzsuchenden ist

¹¹ [FB 37: Evaluation der AnKER-Einrichtungen und der funktionsgleichen Einrichtungen \(bamf.de\)](#), S. 16f.

mit uns nicht zu machen“, sagte Jörg Radek, Vorsitzender der Gewerkschaft der Polizei (GdP), Bezirk Bundespolizei, am Mittwoch in Berlin.

Seine Gewerkschaft steht dabei hinter ihm: Eine Resolution, in der sich aus „grundsätzlichen, verfassungsrechtlichen und sachlichen Erwägungen“ klar gegen die Einrichtung von Ankerzentren ausgesprochen wird, wurde am Mittwoch auf einem Treffen der Bundespolizei in der GdP von einer „überwältigenden Mehrheit“ der Delegierten verabschiedet.

Nach den Plänen des Innenministeriums sollen Flüchtlinge künftig von der Ankunft bis zur Abschiebung in sogenannten Ankerzentren isoliert untergebracht sein. Auch Abschiebeknäste sollen dort angesiedelt werden. Vorbilder sind die bayerischen „Transitzentren“.

Im Detail ist zu den Ankerzentren bislang wenig bekannt. Stephan Mayer, CSU-Staatssekretär für Inneres, hatte allerdings vor rund vier Wochen gesagt, die ersten dieser Einrichtungen, die nach Willen des Ministeriums noch im Herbst eröffnen sollen, würden in Verantwortung der Bundespolizei betrieben.

„Unglaubliche Menschenmenge und Enge“

Dass die GdP das ablehnt, liegt auch an einer damit einhergehenden Aufgabenerweiterung für die Bundespolizei: „Unsere Kernaufgabe ist der Grenzschutz, den wir momentan kaum wahrnehmen können. Stattdessen sollen wir jetzt in den Ländern diese Lager einrichten – nicht mit uns“, sagte Radek am Mittwoch. Die Bundespolizei müsse für ihre bestehenden Aufgaben gestärkt werden, statt neue hinzu zu bekommen. **Radek betonte, er spreche bewusst von „Lagern“, nachdem er sich vor Ort in den Transitzentren ein Bild gemacht habe: „Alles andere wäre verbale Kosmetik.“**

Denn es sind nicht nur Fragen der Aufgabenteilung zwischen Landes- und Bundespolizei, die die Ablehnung der GdP begründen. „Es geht bei diesen Lagern einzig und allein um Abschreckung, und wir denken nicht, dass Abschreckung im Bereich des Asylrechts ein Instrument sein sollte“, so Radek. ...¹²

Für die Kritik sei weiterhin beispielhaft verwiesen auf die vorliegenden Stellungnahmen der Bundesrechtsanwaltskammer¹³ sowie des Paritätischen Gesamtverbandes¹⁴.

¹² [Geplante Ankerzentren für Flüchtlinge: Bundespolizei gegen Seehofers Lager - taz.de](https://www.taz.de/1/!geplante-ankerzentren-fuer-fluechtlinge-bundespolizei-gegen-seehofers-lager)

¹³ [Stellungnahme der Brak-2018-33.pdf](#)

¹⁴ [Positionspapier ANKER 150618 final.pdf](#)

Mit den ab 2018 eingerichteten sogenannten Anker-Zentren für Flüchtlinge sind die Asylverfahren laut einem Evaluationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bamf) nicht wesentlich schneller geworden. Erstanträge von neu angekommenen Flüchtlingen würden dort fünf Tage schneller bearbeitet – in 77 statt 82 Tagen, heißt es in dem Bericht. Bei Folgeanträgen beträgt der Zeitgewinn demnach neun Tage. Dublin-Verfahren, bei denen geprüft wird, ob ein anderer EU-Staat für das Verfahren zuständig ist, dauern dem Bericht zufolge in Anker-Zentren genauso lang wie an anderen Standorten des Bundesamts. In dem rund 200-seitigen Bericht ist bei den Erstanträgen von einer „leichten Effizienzsteigerung“ die Rede. In den Anker-Zentren sollten Ankunft, Asylverfahren, kommunale Verteilung oder Rückführung abgelehnter Asylbewerber möglichst effizient an einer Stelle abgewickelt werden. Ziel war damals vor allem eine Beschleunigung der Asylverfahren auf maximal drei Monate, die inzwischen auch an anderen Standorten des Bundesamts erreicht wird....“¹⁷

Die Zahl der Abschiebungen sank von 25.375 (2016) auf 5.688 (1.HJ 2021).

Die massive Kritik von Seiten der Öffentlichkeit, der Kirchen und u.a. auch Pro Asyl fand Niederschlag im neuen Koalitionsvertrag 2021, wo es auf S. 140 heißt:

„Das Konzept der Anker-Zentren wird von der Bundesregierung nicht weiterverfolgt.“¹⁸

Eine grundsätzliche Abkehr vom Prinzip der langandauernden Lager-Unterbringung von Flüchtlingen ist dem Koalitionsvertrag aber nicht zu entnehmen.

C. Die Landesunterbringung in NRW

I. Der 3-Stufenplan

2018 führte das Land NRW unter Federführung des MKFFI den sog. 3-Stufenplan zur Unterbringung Geflüchteter in NRW ein.

In der Pressemitteilung des MKFFI vom 24.04.2018 hieß es dazu:

„Ziel ist es, den Kommunen in Nordrhein-Westfalen künftig möglichst nur noch anerkannte Flüchtlinge oder Personen mit guter Bleibeperspektive zuzuweisen. Flüchtlingsminister Stamp: „Wir wollen die Kommunen spürbar entlasten, damit sie sich grundsätzlich auf die Integration der Personen mit Bleiberecht konzentrieren können.“ Hierfür will das Land seine rechtlichen und tatsächlichen Handlungsspielräume ausnutzen. Personen, die nach Prüfung

¹⁷ [Ziel verfehlt - Asylverfahren in Anker-Zentren nicht wesentlich schneller \(migazin.de\)](https://www.migazin.de/ziel-verfehlt-asylverfahren-in-anker-zentren-nicht-wesentlich-schneller)

¹⁸ [Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf \(spd.de\)](#)

in einem rechtsstaatlichen Verfahren nicht schutzberechtigt sind, sollen möglichst konsequent und schnell bereits aus den Landeseinrichtungen in ihre Heimatländer zurückgeführt werden.

Die Zuständigkeit für Rückführungen soll schrittweise auf Landesebene zentralisiert werden.

Wesentliche Umsetzungsschritte sind unter anderem:

Stufe 1 (kurzfristige Schritte):

- *Einführung eines beschleunigten Asylverfahrens gem. §30a AsylG durch eine entsprechende Vereinbarung mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie Rückführungen der Personen aus Landeseinrichtungen*
- *Rücküberstellung von Asylsuchenden im Dublin-Verfahren aus Landeseinrichtungen in einzelne EU-Staaten*
- *Verlängerung der Aufenthaltszeiten für Asylsuchende mit ungeklärter Bleibeperspektive von drei auf bis zu sechs Monate*
- *Außerhalb des beschleunigten Verfahrens (§ 30 a AsylG): Zuweisung von Familien mit minderjährigen Kindern im vierten Aufenthaltsmonat in die Kommunen – sofern Rückführung, freiwillige Ausreise bzw. Überstellung nach Dublin-Verfahren innerhalb weiterer zwei Monate nicht zu erwarten ist*

Stufe 2 (rechtliche und organisatorische Vorbereitung notwendig):

- *Schaffung einer landesrechtlichen Regelung zur Verlängerung der Aufenthaltszeit in Landeseinrichtungen auf bis zu 24 Monate auf Grundlage von §47 Abs. 1b AsylG bei offensichtlich unbegründeten oder unzulässigen Asylanträgen*
- *Schrittweise Einbeziehung weiterer Herkunftsländer (Armenien und Aserbaidschan) in ein beschleunigtes Verfahren und Rückführung aus den Landeseinrichtungen*

Stufe 3 (Aufbau notwendiger Strukturen auf Landesebene notwendig):

- *Betrieb Zentraler Ausländerbehörden (ZAB) in allen fünf Regierungsbezirken (es bestehen bereits drei ZAB in Dortmund, Köln und Bielefeld)*
- *Ausbau der Rücküberstellungen aus Landeseinrichtungen im Dublin-Verfahren in Abstimmung mit dem Bund*
- *Ausbau der Rückführungen aus den Landeseinrichtungen*

„Wir wollen in Nordrhein-Westfalen zu einer neuen Struktur und Ordnung kommen“, betonte Flüchtlingsminister Joachim Stamp. „Diejenigen, die sich nicht integrieren wollen, insbesondere Gefährder und Straftäter, müssen konsequenter abgeschoben werden. Im Gegenzug können wir dann großzügiger bei den Regelungen für diejenigen sein, die sich gut integrieren, die nicht straffällig sind, die Deutsch sprechen und den Lebensunterhalt für sich und ihre Familie weitestgehend selbst leisten können.“

Das Land bot den Kommunen 2018 gewissermaßen einen „Deal“ an: das Land begrenzt die Zuweisung Geflüchteter zu einem frühen Stadium im erkennbaren Vertrauen darauf, dass der Bund, sprich der BMI, ernsthaft für mehr und schnellere Abschiebungen sorgt, so dass am Ende nur Geflüchtete in die kommunale Zuweisung kommen sollen, die tatsächlich eine individuelle Bleibeperspektive haben und nicht nur de facto Dauergeduldete sind, deren

Abschiebung schlicht über 24 Monate nicht möglich war. Die Kommunen haben die Landesregierung im Gegenzug 2018 politisch unterstützt im Vertrauen darauf, dass das Land in der Lage sein wird, tatsächlich dafür zu sorgen, dass nicht in großer Zahl nicht integrierte de facto geduldete Flüchtlinge in die Kommunen kommen.

II. Die Kritik

Das Land hat im Rahmen der Umsetzung des 3-Stufenplans insb. die Möglichkeit des §47 Ib AsylG wie angekündigt genutzt und den Regelaufenthalt auf 24 Monate erweitert.

Auch hierzu gab es von Beginn an und während des Gesetzgebungsverfahrens massive Kritik von Seiten des Flüchtlingsrates NRW¹⁹, der GGUA²⁰, der AG Freie Wohlfahrtspflege NRW²¹ sowie des Landesintegrationsrates²².

Unterstützung für die Landesregierung kam von den Kommunen²³ und den Spitzenverbänden der Kommunen.²⁴

Die Kritik entzündete sich zum einen an dem Verstoß der geplanten Regelungen gegen bindende völker-, menschen- und europarechtliche Vorgaben. Zum anderen wurde darauf verwiesen, dass für den Fall, dass die Geflüchteten nach so langer Zeit dann doch in die Kommunen zugewiesen würden, sie dort - de facto nicht vor-integriert - die Integration „nahe Null“ beginnen müssten, was integrationspolitisch nicht verantwortbar sei, ein Argument, was durchaus auch von den Kommunen erkannt worden war (s. Stellungnahme Stadt Essen im Landtag).

¹⁹ [MMST17-888.pdf \(nrw.de\)](#)

²⁰ [Microsoft Word - Stellungnahme Eichler \(nrw.de\)](#)

²¹ [MMST17-890.pdf \(nrw.de\)](#)

²² [MMST17-886.pdf \(nrw.de\)](#)

²³ [Stadt Essen Kopfbogen St.A. 50-1 \(nrw.de\)](#)

²⁴ [MMST17-774.pdf \(nrw.de\)](#)

III. 2021 - Die Bilanz oder: Was das Märchen von „Des Kaisers neue Kleider“ mit der Landesunterbringung NRW zu tun hat.

Zieht man Ende des Jahres 2021 Bilanz, so muss man feststellen, dass der politische Deal des Landes NRW aus dem Jahr 2018 geplatzt ist und die Landesregierung und insb. das MKFFI dasteht wie der Kaiser in dem Märchen „Des Kaisers neue Kleider“ - nämlich nackt und mit leeren Händen!

Der Bund hat in dem Zeitraum ab 2018 eben nicht für mehr Abschiebungen gesorgt, wie das Land erwartet bzw. erhofft hatte. Tatsächlich hatte der Bund durch die integrationsfeindlichen Maßnahmen des Migrationspaketes 2019 die Integrationsmöglichkeiten für viele Geduldete verschlechtert, so dass aus den Unterbringungseinrichtungen immer mehr Geflüchtete zugewiesen wurden und werden in die Kommunen, die – genauso wie 2018 befürchtet – nicht ansatzweise angemessen bis dato an Integrationsprozessen teilnehmen können.

Damit erfüllt sich das *worst case* Szenario, dass sich den rigiden Unterbringungsmaßnahmen des Landes ab 2018 erhebliche Integrationsprobleme anschließen werden. Das Land steht nach 3 Jahren gegenüber den Kommunen also mit leeren Händen da: das Versprechen aus 2018 wurde nicht gehalten, mehr noch, es sind mit erheblichen Folgekosten für die Kommunen zu rechnen. Die ursprüngliche - und damals schon unzureichende - politische Rechtfertigung für die Verletzung auch menschenrechtlicher Standards im Rahmen der Landesunterbringung ist offenkundig endgültig nicht mehr haltbar.

Über die dramatische Situation in der Landesunterbringung und die Folgen auch für die Kommunen berichtet eindrücklich die Stellungnahme der AG Freie Wohlfahrtspflege NRW vom 22.11.2021²⁵.

²⁵ [MMST17-4494.pdf \(nrw.de\)](#)

IV. Ausblick: „*Willkommen im 21. Jahrhundert! Die Zeit der Lager ist vorbei!*“

Es wird ZEIT, dass wir, die Zivilgesellschaft, die Aufnahmegesellschaft, die Netzwerke und Koalitionen, die Akteur:innen und Repräsentant:innen der Geflüchteten mit dem Finger zeigen auf die Landesregierung NRW, wie in dem Märchen „Des Kaisers neue Kleider“, und im besten Sinne von Andreas Lipsch laut ausrufen: „*Aber er hat ja gar nichts an!*“

Es gab nie eine ausreichende Rechtfertigung für das Konzept der Landesunterbringung, und jetzt ist es offenkundig. Jetzt, nach drei Jahren ist es daher höchste Zeit, Bilanz zu ziehen und dies laut auszurufen, im besten Sinne eines „*Menschenrechts-Verfassungsschutzes*“.

Einzelne Korrekturen an der Qualität der Unterbringung können nicht darüber hinwegtäuschen, dass die gezielte und geplante Unterbringung von schutz- und hilfesuchenden Menschen für idR 24 Monate schlicht rechtsverletzend ist und angesichts der aktuellen Entwicklung der Abschiebungszahlen und den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Unterbringung endgültig aus der Zeit gefallen ist.

Politisch folgen muss die Abschaffung der aktuellen Aufnahme- und Unterbringungspolitik hin zu einer reinen Erstaufnahme für maximal 3 Monate, bevor dann eine zukunftsorientierte, individuell von den Betroffenen mitzugestaltende Aufnahme in den Kommunen erfolgt, so wie dies ja auch aktuell gefordert wird von einem Zusammenschluss von Initiativen und Verbänden wie insb. auch Diakonie, Caritas, Pro Asyl u.a. vom Juli 2021:²⁶

„*Deshalb fordern wir:*

1. *Die Abschaffung von Anker-Zentren und ähnlich konzipierten Einrichtungen sowie die gesetzliche Begrenzung der Zeit in einer Erstaufnahmeeinrichtung auf wenige Wochen, maximal drei Monate.*
2. *Wir wollen Erstaufnahmeeinrichtungen, die das Ankommen der Menschen in den Mittelpunkt stellen und sie bestmöglich auf das Asylverfahren und den Aufenthalt in Deutschland vorbereiten.*

Dies beinhaltet:

- *Systematische Identifizierung von vulnerablen Personen und ihrer Bedarfe, Umsetzung der daraus folgenden Garantien im Asylverfahren und sozialrechtlichen Ansprüche;*

²⁶ [Aufruf-mit-Unterzeichnenden.pdf](#)

- Gewährleistung eines fairen Asylverfahrens; Sicherstellung einer erreichbaren, behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung für die gesamte Verfahrensdauer; Zugang von ehrenamtlichen Initiativen und hauptamtlichen Beratenden;
- Krankenbehandlung im Rahmen der notwendigen medizinischen Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen;
- Kostenfreie Bereitstellung von Dolmetscherleistungen;
- Möglichst wohnungsähnliche Unterbringung unter Wahrung der Privatsphäre; effektiven Schutz vor Gewalt; Möglichkeiten zur eigenständigen Organisation des Alltags und Abschaffung des Arbeitsverbotes;
- Sozialleistungen, die das gesetzlich festgelegte Existenzminimum zur Führung eines menschenwürdigen Lebens nicht unterschreiten, ohne entmündigende Elemente wie die Sachleistungsversorgung;
- Berücksichtigung der Wünsche der Betroffenen bezüglich des künftigen Wohnorts; Unterstützung bei der Suche nach spezifischen Beratungsstellen und Behandlungseinrichtungen an einem künftigen Wohnort;
- Integration und soziale Teilhabe von Anfang an.

Isolation beenden – das Ankommen fördern – faire Asylverfahren sicherstellen

Wir stehen für die Rechte von geflüchteten Menschen, für ihren Schutz und ihre schnelle und umfassende Teilhabe an der Gesellschaft. Eine Unterbringungsform, die die Menschenwürde verletzt, zur Isolation führt und vor allen Dingen auf Abschiebung orientiert ist, ist ein Irrweg und schadet uns allen. Gemeinsam können wir eine gute Erstaufnahme umsetzen! Der neue Bundestag muss hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen und förderliche Rahmenbedingungen schaffen....“

Was soll nun einmal über das 21. Jahrhundert gesagt werden, wenn das 20. Jahrhundert das Jahrhundert der Lager war?

Der Blick auf den Einzelnen als Träger fundamentaler und unveräußerlicher Menschenrechte hat sich nicht geändert.

Der Konflikt des Einzelnen mit Machtstrukturen ist im 20. Jahrhundert prägend gewesen und dieser Konflikt dauert an.

Nur die Maßlosigkeit, mit der versucht wurde im 20. Jahrhundert, Macht auszuüben über den Einzelnen, ihn zum Objekt zu machen, ihn verfügbar für Macht zu machen, nicht zuletzt durch Lager - dies ist heute entlarvt und demaskiert, weswegen Lager als Machtmittel keine Zukunft mehr haben, haben dürfen, obwohl Lager gegenwärtig, als Echo des 20. Jahrhunderts, natürlich immer noch unsere Gegenwart prägen.

Menschen haben sich immer auf den Weg gemacht, um Schutz zu suchen. Menschen haben immer von ihrem fundamentalen Menschenrecht auf Ausreise und Schutzsuche Gebrauch

gemacht. In den letzten Jahren, nicht zuletzt durch die Arbeit der internationalen Strafgerichtshöfe für Ruanda und des ehemaligen Jugoslawien, ist der Schutz des Einzelnen, der Anspruch des Einzelnen auf Schutz, die Eingrenzung staatlicher Machtversessenheit, stetig gesteigert worden.

Das, was die ersten Jahre dieses Jahrhunderts ausmachte, ist, dass der Einzelne sich nicht nur seiner ihm zukommenden Menschenrechte bewusst wird und ist - der Mensch fordert sie auch ein. Wer heute in die Nachrichten schaut, kann verfolgen, dass Opfer von Menschenrechtsverbrechen in Myanmar Facebook verklagen wegen der Ermöglichung der Aufstachelung zum Hass in den sozialen Medien, der Umschlag in Verfolgung und Tötung. Am 2. Dezember 2021 reichte die deutsche NGO des European Center For Constitutional and Human Rights (ECCHR) eine Eingabe nach Art. 15 des ICC Statutes ein beim Internationalen Strafgerichtshof (ICC) ein, zusammen mit den internationalen NGOs FIDH und Lawyers for Justice in Libya, wegen Menschenrechtsverletzungen von Flüchtlingen in Libyen, basierend auf Aussagen von individuellen Flüchtlingen. Individuelle Opfer von Menschenrechtsverletzungen treten in den letzten Jahren zunehmend international als Akteure auf, Akteure ihres Lebens, und fordern ihre Rechte ein und Gerechtigkeit gegen die, die ihre Rechte verletzt haben.

Das ist das Bild des Einzelnen als Träger unveräußerlicher Menschenrechte, das die Zukunft prägen wird.

Ein Staat wie die Bundesrepublik Deutschland, ein Bundesland wie NRW, die angeben, dass es auch heute noch legitime Zwecke gäbe, Schutzsuchende 24 Monate in Lager wegzusperren, haben weder hohe Glaubwürdigkeit, andere Staaten bei Menschenrechtsverletzungen zu kritisieren, noch werden sie die Kraft haben, aktiv und konstruktiv eine Einwanderungsgesellschaft als inklusive, offene Gesellschaft zusammen mit den hier lebenden Geflüchteten zu gestalten. Die Integrationspolitik des Landes NRW leidet ganz offenkundig unter diesem Widerspruch, einerseits in den Erlassen zum humanitären Bleiberecht das Potential der Geflüchteten zu beschwören und in der Unterbringungspolitik genau das Gegenteil Tag für Tag zu demonstrieren.

Lassen Sie uns zusammen für eine neue „**Ankommenskultur**“ eintreten und kämpfen, die ausgeht von den Schutzsuchenden, ihrer individuellen Situation und ihren Bedürfnissen. Schutz muss definiert werden ausgehend von dem, was menschenrechtlich aus der Perspektive der Geflüchteten geboten ist und nicht ausgehend von dem, was wir bereit sind, abzugeben.

DAS ist das 21. Jahrhundert - ein Jahrhundert, wo wir verstehen müssen, dass wir unsere individuelle Freiheit nicht durch Macht über Menschen, sondern nur zusammen mit dem Nächsten leben können - in dem 21. Jahrhundert als dem *Jahrhundert der Gemeinschaft*.

Die Zeit der Lager ist vorbei!

12. Dezember 2021

(Jens Dieckmann)